

**Öffentlich - rechtliche Vereinbarung  
über die Eingliederung  
der Gemeinde Straßberg in die Stadt Plauen**

Die Gemeinde Straßberg,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Siegmund Kelz,

und

die Stadt Plauen,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Rolf Magerkord,

schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen folgende

#### **Vereinbarung:**

#### **§ 1**

##### **Eingliederung**

Die Gemeinde Straßberg wird mit Wirkung vom 01.01.1999 in die Stadt Plauen eingegliedert.

#### **§ 2**

##### **Rechtsnachfolge**

- (1) Die Stadt Plauen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Straßberg ein.
- (2) Die Verträge der Gemeinde Straßberg sind in Anlage 1 aufgeführt. Ebenso sind in Anlage 1 die Verbände, Vereine und Gesellschaften aufgeführt, in denen die Gemeinde Straßberg Mitglied ist.

#### **§ 3**

##### **Ortsteilname, Wahrung der Eigenart**

- (1) Der Ortsname „Straßberg“ bleibt als Ortsteilname der Stadt Plauen bestehen. Die künftige Ortsteilbezeichnung lautet

Straßberg  
Stadt Plauen

- (2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in der Gemeinde Straßberg soll erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

#### **§ 4**

##### **Einwohner und Bürger**

- (1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Straßberg werden mit der Eingliederung in die Stadt Plauen deren Bürger und Einwohner.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Straßberg wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Plauen angerechnet.

## § 5

### Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Straßberg bleibt bis zum 31.12.1998 in Kraft und wird danach durch das Ortsrecht der Stadt Plauen ersetzt, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Abfallsatzung und die Abfallgebührensatzung des Vogtlandkreises in ihrer derzeit gültigen Fassung gelten in der Gemeinde Straßberg bis zum 31.12.2001 fort, es sei denn, der Ortschaftsrat stellt zu einem früheren Zeitpunkt den Antrag auf Anwendung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung der Stadt Plauen in der Gemeinde Straßberg.  
Eine Erhöhung der Abfallgebühren zur Erzielung kostendeckender Gebühren ist zulässig.
- (3) Die Hebesätze der Gemeinde Straßberg (Grundsteuer A = 220%, Grundsteuer B = 330%, Gewerbesteuer = 330%) bleiben bis zum 31.12.2001 unverändert, es sei denn, der Ortschaftsrat beantragt eine Angleichung an die Hebesätze der Stadt Plauen zu einem früheren Zeitpunkt.
- (4) Beiträge, insbesondere Straßenbaubeiträge, für Maßnahmen, die vor dem 01.01.1999 von der Gemeinde Straßberg abgeschlossen werden, werden nicht erhoben, soweit die Erhebung nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (5) Rechtsverbindliche Bauleitpläne und sonstige städtebauliche Satzungen der Gemeinde Straßberg bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Plauen in Kraft.

## § 6

### Gemeinderat

- (1) Vom Gemeinderat der Gemeinde Straßberg tritt ein Gemeinderat für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat der Stadt Plauen über.  
Die Zahl der Stadträte der Stadt Plauen erhöht sich entsprechend.
- (2) Die nichtgewählten Gemeinderäte sind in der Reihenfolge ihrer Benennung durch den Gemeinderat der Gemeinde Straßberg als Ersatzleute festzustellen.

## § 7

### Ortschaftsverfassung

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Straßberg wird auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 65 bis 69 der Gemeindeordnung eingeführt.  
Die Hauptsatzung der Stadt Plauen wird entsprechend geändert.
- (2) Eine Eingliederung anderer Ortsteile der Stadt Plauen in die künftige Ortschaft Straßberg bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrates.
- (3) In der Ortschaft Straßberg wird eine Verwaltungsdienststelle eingerichtet, die nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat aufgelöst werden kann und mit einer Verwaltungskraft (VZÄ) zu unterhalten ist. Die Auswahl der Verwaltungskraft ist im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat vorzunehmen. Die Verwaltungsdienststelle dient den Einwohnern der Ortschaft Straßberg als Anlauf- und Beratungsstelle.  
Eine örtliche Verwaltung (§ 65 Abs. 4 SächsGemO) wird nicht eingerichtet.
- (4) Die Gemeinderäte der Gemeinde Straßberg bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode den Ortschaftsrat.

## § 8

### Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Dem Ortschaftsrat werden, unbeschadet der Aufgaben nach § 67 Abs. 1 SächsGemO, folgende Aufgaben / Kompetenzen übertragen:
  1. Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat der Stadt Plauen nur bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. weil der Namensgeber der Straße stärker mit Plauen als mit Straßberg verbunden ist) abweichen kann.
  2. Die Veräußerung, Vermietung / Verpachtung und sonstige Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke und Einrichtungen bedarf der vorherigen Anhörung des Ortschaftsrats.
  3. Vor der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen, die die Ortschaft Straßberg betreffen, ist der Ortschaftsrat zu hören. Er hat insoweit ein Vorschlagsrecht.
  4. Der Ortschaftsrat hat im Hinblick auf Erschließungsmaßnahmen in der Ortschaft Straßberg ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.
- (2) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Es wird ein Betrag von 100,- DM pro Jahr / Einwohner gemäß Einwohnerzahl am 30.06. des jeweiligen Vorjahres festgelegt. Diese Festlegung erfolgt befristet auf 3 Jahre ab Wirksamwerden der Eingliederung. Die wichtigsten Aufgabenbereiche des Ortschaftsrates sind in Anlage 2 aufgeführt.

## § 9

### Ortsvorsteher

Dem Bürgermeister der Gemeinde Straßberg wird bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen. Er erhält dabei die Entschädigung, die ihm bisher als ehrenamtlicher Bürgermeister zustand.

## § 10

### Überleitung der Bediensteten

- (1) Die Angestellten, Arbeiter sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden gemäß § 613 a BGB übernommen.
- (2) Die im Dienst der Gemeinde Straßberg zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Plauen verbracht worden wären.  
Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung und Leistung der gleiche Aufstieg gewährleistet. Für sie gelten die Dienststellentarifverträge "Besondere regelmäßige Arbeitszeit" zwischen der Stadt Plauen und der Gewerkschaft ÖTV vom 21.11.1997 für die Stadtverwaltung Plauen allgemein und vom 05.05.1997 für das Vogtlandmuseum Plauen speziell mit allen Rechten und Pflichten.

## § 11

### Gemeindliche Einrichtungen / Sachen

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Straßberg sind von der Stadt Plauen alle notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner zu erhalten bzw. durchzuführen. Dies gilt nicht für Aufgaben des Ortschaftsrates nach § 8 dieses Vertrages sowie § 67 Abs. 1 SächsGemO.
- (2) Für die nachstehend genannten Einrichtungen / Sachen gelten folgende Besonderheiten:
  - a) **Jugendhaus**  
Gemeinsam durch die Stadt Plauen und den Ortschaftsrat sind im Gebäude Hauptstraße 35 Räumlichkeiten für die Jugendarbeit einzurichten.  
Die Gestaltung der Jugendarbeit ist mit freien Trägern abzusichern.  
Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des § 8 Abs. 2.
  - b) Der Schulsprengel für die Grundschule (Neundorf) wird beibehalten.  
Der Kindergarten kann weiterhin besucht werden.
  - c) **Bibliothek**  
Über die Erhaltung der in der Gemeinde Straßberg befindlichen Bibliothek entscheidet der Ortschaftsrat. Sie wird gegebenenfalls im Rahmen des § 8 Abs. 2 finanziert.
  - d) **Straßen**  
Die nach dem jeweils geltenden FAG für die Ortschaft Straßberg zur Verfügung stehenden Mittel sind entsprechend dem Straßenbestandsverzeichnis in der Ortschaft einzusetzen.  
Die Planung und der Ausbau der Alten Straßberger Straße wird von der Gemeinde Straßberg 1998 begonnen und ist von der Stadt Plauen im Jahr 1999 abzuschließen.  
Straßenbaumaßnahmen in der Possig - Siedlung erfolgen frühestens nach den Bau-  
maßnahmen zur Abwasserentsorgung, die durch den ZWAV im Jahr 1999 erfolgen sollen.
  - e) **Bauhof**  
Der Bauhof der Gemeinde Straßberg bleibt als Außenstelle des Bauhofs der Stadt Plauen erhalten. In ihm wird ein Bediensteter beschäftigt.  
Die Aufgaben werden durch die verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Plauen und den Ortsvorsteher festgelegt.
  - f) **Wohnungsbestand**  
Die Stadt Plauen überträgt den kommunalen Wohnungsbestand der Gemeinde Straßberg an die WbG. Eine Privatisierung hat in den ersten 10 Jahren nach Wirksamwerden der Eingliederung nicht zu erfolgen, soweit die Möglichkeiten des Altschuldenhilfegesetzes ausgeschöpft sind. Der Wohnungsbestand ist in Anlage 3 aufgeführt.

## § 12

### Fortführung von Planungen und Verbesserung der Infrastruktur

Um die Zulässigkeit von Bauvorhaben in der Siedlung Possig zu regeln, ist von der Gemeinde Straßberg ein Rahmenplan zu erarbeiten, woraus eine Außenbereichssatzung und eine Innenbereichssatzung zu entwickeln sind. Alle Planungen sind mit der Stadt Plauen abzustimmen und werden, falls sie bis zum 31.12.1998 nicht abgeschlossen sind, von der Stadt Plauen bis zur Genehmigung weitergeführt. Ist die Außenbereichssatzung oder die Innenbereichssatzung am 31.12.1998 nicht beschlossen, kann der erarbeitete Rahmenplan von der Stadt Plauen abgeändert werden.

## § 13

### Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Straßberg wird als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Plauen entsprechend der Satzung über die Feuerwehr der Stadt Plauen in der jeweils gültigen Fassung beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten, solange dies möglich und keine andere Organisation zwingend erforderlich ist. Dabei ist die vorhandene Gerätetechnik der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Straßberg vor Ort zu belassen.

## § 14

### Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Straßberg wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Plauen geführt.

## § 15

### Streitvertretung

- (1) Für die Dauer von 5 Jahren ab Wirksamwerden der Eingliederung werden Herr Siegmund Kelz als Streitvertreter und Herr Wolfgang Uhlig als stellvertretender Streitvertreter für die Gemeinde Straßberg benannt.
- (2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie gegebenenfalls des Sächsischen Städte- und Gemeindetages einzuholen.

## § 16

### Übergangsregelungen

- (1) Bis zum Wirksamwerden der Eingliederung wird die Gemeinde Straßberg keine unangemessenen Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen.
- (2) Bis zum Wirksamwerden der Eingliederung wird die Gemeinde Straßberg keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten, soweit dies nicht zwingend oder unabweisbar geboten ist.

## § 17

### Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluß der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Beschluß des Gemeinderates Straßberg  
vom 15.04.1998  
Beschluß-Nummer 12/98  
und vom 15.07.1998  
Beschluß-Nummer 18/98

Plauen, den 16.07.1998

Siegmar Kelz  
Bürgermeister  
Gemeinde Straßberg



Beschluß des Stadtrates Plauen  
vom 23.04.1998  
Beschluß-Nummer 51/98-8

Plauen, den 16.07.1998

Dr. Rolf Magerkord  
Oberbürgermeister  
Stadt Plauen



## Anlage 1

zur öffentlich - rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Straßberg  
in die Stadt Plauen

Verbände, Vereine und Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 der Eingliederungsvereinbarung:

Zweckverband Datenverarbeitung Südsachsen Limbach - Oberfrohna
Sächs. Städte- und Gemeindetag
Sächs. Gemeindeunfallversicherungsverband
Zweckverband Wasser Abwasser Vogtland
Zweckverband Gasversorgung in Südsachsen
Kommunaler Versorgungsverband

Verträge gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 der Eingliederungsvereinbarung:

<b>Vertragspartner</b>	<b>Vertragsgegenstand</b>
Deutsche Versicherungs - AG Allianz	Dynamische Sachversicherung kommunaler Gebäude
Kommunaler Schadenausgleich	Haftpflichtdeckungsschutz Unfalldeckungsschutz Schülerunfalldeckungsschutz Aufwendungsersatz Fahrzeugdeckungsschutz
Deutsche Versicherungs - AG Allianz	Kraftfahrzeugversicherung
Energieversorgung Südsachsen AG	Konzessionsvertrag
Erdgas Südsachsen AG	Konzessionsvertrag

Weiterhin bestehen Pachtverträge mit Bürgern über Gärten, Garagengrundstücke und Teiche sowie Pachtverträge mit der AGRO - GmbH und der Gaststätte Kegelbahn.

Außerdem besteht ein Nutzungsvertrag für die Sportanlage mit der SG Straßberg.

## Anlage 2

zur öffentlich - rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Straßberg  
in die Stadt Plauen

Aufgabenbereiche gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 der Eingliederungsvereinbarung:

Der Ortschaftsrat hat insbesondere die Erfüllung seiner Aufgaben in folgenden Bereichen aus den zur  
Verfügung gestellten Mitteln von 100 DM pro Jahr / Einwohner zu finanzieren:

1. Kinder- und Jugendarbeit
2. Freiwillige Feuerwehr
3. Kulturpflege, Bücherei und Heimatpflege
4. Soziale Einrichtungen
5. Kinderfeste, Wanderungen
6. Seniorenarbeit
7. Park- und Grünanlagen
8. Denkmalpflege
9. Ortsverschönerungen
10. Honorarleistungen

## Anlage 3

zur öffentlich - rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Straßberg  
in die Stadt Plauen

Wohnungsbestand gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. f) der Eingliederungsvereinbarung:

Haus	Hauptstraße 52 / 54	12 WE	bewohnt
Haus	Hauptstraße 35	1 WE	nicht bewohnt